



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF**

## Weiterbildung

Kapitel 7 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe: [http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB\\_Eurybase\\_Home](http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home)
- Eurydice – The information network on education in Europe: <http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

## Inhaltsverzeichnis

7. Weiterbildung .....	3
7.1. Geschichtlicher Überblick .....	3
7.2. Laufende Debatten .....	5
7.3. Rechtliche Grundlagen .....	6
7.4. Allgemeine Ziele .....	8
7.5. Einrichtungen der Weiterbildung .....	9
7.6. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen .....	10
7.7. Zulassungsbedingungen .....	10
7.8. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen .....	10
7.9. Ausbildungsförderung für die Lernenden .....	11
7.10. Fachrichtung, Spezialisierung .....	11
7.11. Methoden .....	11
7.12. Ausbilderinnen und Ausbilder .....	12
7.13. Evaluation der Lernenden .....	12
7.14. Abschlusszeugnis .....	13
7.15. Bildungsberatung .....	13
7.16. Privates Bildungswesen .....	13
7.17. Statistische Daten .....	14

## **7. Weiterbildung**

### **7.1. Geschichtlicher Überblick**

Die ältesten heute noch in der Weiterbildung tätigen Institutionen sind kirchliche und gemeinnützige Institutionen, die im 18. Jahrhundert entstanden. Durch die Industrialisierung traten neue Arbeiter- und Angestelltenvereine als Bildungsveranstalter auf: Im 19. Jahrhundert wurde die Weiterbildung von Selbsthilfeorganisationen der Arbeiterklasse getragen. Solche Vereine schlossen sich später zu gesamtschweizerischen Verbänden zusammen. Vermittelt wurden beruflich oder allgemein orientierte Bildung wie Schreiben, Arithmetik oder Fremdsprachen sowie politische Kompetenzen. Da viele Jugendliche bereits zwischen 12 und 14 Jahren einer Erwerbstätigkeit nachgingen, vermittelten gemeinnützige Gesellschaften oftmals durch die Kantone subventionierte Kurse für Allgemeinbildung und Kurse für berufsbezogene theoretische Kenntnisse. Später wurden diese Kurse als schulische Komponente in das duale System (vgl. 5.5.2.2.) der beruflichen Grundausbildung und somit in die berufliche Erstausbildung integriert.

Um 1920 entstanden die ersten Volkshochschulen; Träger waren mehrheitlich private gemeinnützige Organisationen. Ab 1944 entstanden die Migros-Klubschulen des Migros-Genossenschafts-Bunds. Die Migros ist ein Detail- und Dienstleistungsunternehmen, das auch heute noch nach der Genossenschaftsform funktioniert. Die Migros-Klubschulen weiteten ihr Angebot von Sprachkursen sukzessive auf Kurse im Bereich Sport, Freizeit, Kultur und Handwerk aus. Auch die Volkshochschulen erweiterten in dieser Zeit ihr Angebot. Mit solchen Kursen gelang es, weitere Kreise der Arbeiterschicht und der unteren Mittelschicht anzusprechen.

1951 wurde die Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung (SVEB) – heute: Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB) – gegründet. Der SVEB ist der Dachverband der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung. Er fördert die Zusammenarbeit unter den Weiterbildungsinstitutionen, weckt das öffentliche Interesse an Weiterbildung und setzt sich für optimale Rahmenbedingungen der Weiterbildung ein. Seit 1996 führt der SVEB regelmässig ein Lernfestival durch, um Weiterbildung in der breiten Öffentlichkeit publik zu machen.

In den Jahren 1990 bis 1996 wurden im Zusammenhang mit der Entwicklung des Weiterbildungswesens verschiedene Initiativen von staatlicher und dritter Seite lanciert. Die Weiterbildung sollte neue Impulse erhalten. Solche Impulsprogramme dienten dazu, Anreize für innovative Weiterbildungsprojekte zu schaffen: Der Bund lancierte auf der Grundlage des damaligen Bundesgesetzes über die Berufsbildung die Weiterbildungsoffensive (WBO) mit Sondermassnahmen zur Förderung der beruflichen und universitären Weiterbildung sowie zur Förderung neuer Technologien. In der Folge haben die universitären Hochschulen (UH) eigene Einrichtungen für wissenschaftliche Weiterbildung eröffnet und Aufbaustudien angeboten.

1997 erteilte der Bundesrat den Auftrag, einen Bericht über Situation, Entwicklung und Förderungsbedarf sowie Massnahmen in der Weiterbildung zu verfassen. Der Bericht „Weiterbildung in der Schweiz: Situation und Empfehlungen“ lag 1998 vor. Dieser Bericht führte u.a. zur Gründung des Forums Weiterbildung Schweiz im Jahre 2000. Dieses setzt sich für eine bessere Förderung der Weiterbildung und für Transparenz in der schweizerischen Weiterbildungslandschaft ein. Es steht Bund und Kantonen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der Weiterbildungspolitik beratend zur Seite. Das Forum Weiterbildung Schweiz beschäftigt sich u.a. mit der Entwicklung eines neuen Bundesgesetzes über die Weiterbildung (vgl. 7.2.; 7.3.), mit der besseren statistischen Erfassung der Weiterbildung oder mit Projekten zur nachfrageorientierten Finanzierung von Weiterbildung (vgl. 7.2.).

Um die Bearbeitung von Weiterbildungsfragen namentlich zwischen Bund und Kantonen zu koordinieren, wurde aufgrund von Vorarbeiten des Forums Weiterbildung Schweiz 2005 die Schweizerische Koordinationskonferenz Weiterbildung (SKW) gegründet. Die SKW ist ein

Organ des Bundes und der Kantone. Das Forum Weiterbildung Schweiz besitzt beratende Funktion; die SKW hat Entscheidungskompetenzen. Gemeinsames Ziel der SKW und des Forums Weiterbildung Schweiz ist die strukturelle Verankerung der Weiterbildung in der Bundesverfassung (BV) und auf Gesetzesebene. Sie unterstützen verschiedene Projekte mit dem Ziel, die Strukturen der Weiterbildung in der Schweiz zu stärken und die Weiterbildung zu fördern.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gründete im Jahr 2004 die Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW) als Fachkonferenz für Weiterbildung. Die IKW setzt sich für lebenslanges Lernen ein, pflegt den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und bearbeitet Fragen und Projekte zur Weiterbildung mit überregionaler und gesamtschweizerischer Bedeutung. Die IKW ersetzte die Interkantonale Konferenz der Beauftragten für Erwachsenenbildung (IKEB), welche von der EDK 1994 gegründet wurde. Die EDK verfolgte mit der Gründung der IKEB das Ziel, den Stellenwert der Weiterbildung innerhalb des schweizerischen Bildungswesens zu festigen und auf die Notwendigkeit eines konzentrierten Vorgehens der Kantone hinzuweisen. Die IKEB befasste sich vornehmlich mit der allgemeinen Weiterbildung. Die EDK hat 1999 auf Antrag der IKEB den Bericht „Erwachsenenbildung in den Kantonen“ als Standortbestimmung herausgegeben. Die EDK erliess im Folgenden u.a. Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen (2003; vgl. 7.3.) und Empfehlungen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung (2004).

Die Weiterbildung zeichnet sich durch ein gewachsenes Nebeneinander von verschiedenen Weiterbildungsangeboten, unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungen aus. Durch geeignete Massnahmen soll die Qualitätsentwicklung der Träger unterstützt werden (vgl. 7.2.). Wie in anderen Bildungsbereichen sollen Qualitätsstandards oder -kriterien als Voraussetzung für den Bezug staatlicher Leistungen bzw. Aufträge festgelegt und die Anerkennung sowie Zertifizierung geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist im Jahr 2000 mit eduQua ein Qualitätslabel geschaffen worden, das der Qualitätssicherung im Bereich der Weiterbildung dient. eduQua ist ein schweizerisches Qualitätszertifikat das aufgrund verschiedener Kriterien und Minimalanforderungen Weiterbildungsinstitutionen zertifiziert. Neutrale Zertifizierungsstellen prüfen anhand eines eingereichten Dossiers das Anforderungsprofil der Weiterbildungsinstitutionen. In einer wachsenden Zahl von Kantonen gilt das eduQua-Zertifikat als Voraussetzung für eine öffentliche Subventionierung.

- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003: <http://edudoc.ch/record/24318/>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrpersonen an der Volksschule und der Sekundarstufe II im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien ICT vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/24707>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Lehrpersonen vom 17. Juni 2004: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf\\_WBLEhrp\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_WBLEhrp_d.pdf)
- Weiterbildung in der Schweiz: Situation und Empfehlungen (Gonon, Schläfli, 1998): <http://edudoc.ch/record/24792>
- Erwachsenenbildung in den Kantonen: Studienbericht (EDK, 1999)
- Universitäre Weiterbildung in der Schweiz: Bestandsaufnahme und Perspektiven im europäischen Vergleich (Reichert, 2007): <http://edudoc.ch/record/24427/>
- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB): <http://www.alice.ch/>
- Forum Weiterbildung Schweiz: <http://www.forum-weiterbildung.ch/default.aspx?code=0201>
- Schweizerische Koordinationskonferenz Weiterbildung (SKW): <http://www.forum-weiterbildung.ch/default.aspx?code=0101>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

- Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW): Statut der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung (IKW) vom 6.  
[http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Erlasse/2\\_OrganisationEDK/242\\_IKW/IKW\\_Statut\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/2_OrganisationEDK/242_IKW/IKW_Statut_d.pdf)
- eduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen):  
[http://www.eduqua.ch/002alc\\_00\\_de.htm](http://www.eduqua.ch/002alc_00_de.htm)

## 7.2. Laufende Debatten

Das revidierte Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) stellt einen wichtigen Schritt für die Stärkung der Weiterbildungspolitik dar:

- Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) hat den Weiterbildungsbegriff erweitert; es verwendet anstelle der beruflichen Weiterbildung den Begriff der berufsorientierten Weiterbildung und spricht sich somit für eine extensive Interpretation des Begriffes aus.
- Es führt in der berufsorientierten Weiterbildung zu einer Verbesserung der Kostentransparenz und ermöglicht den Einbezug von individuellen Anerkennungsformen, indem berufliche Qualifikationen neben den üblichen Verfahren auch über andere Qualifikationsverfahren nachgewiesen werden können: Bund und Kantone unterstützen die Einführung eines gesamtschweizerisch koordinierten Systems zur Anerkennung und Validierung der persönlich und beruflich erworbenen Kompetenzen. Ziel ist der Zugang zur permanenten Weiterbildung sowie die Erlangung von offiziellen Abschlüssen. So wird Erwachsenen der Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen der Berufsbildung ermöglicht, indem ihnen berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen und fachliche oder allgemeine Bildung, die sie ausserhalb eines üblichen Bildungsganges erworben haben, angemessen angerechnet werden. Das Projekt „Validierung von Bildungsleistungen“ hat sich mit entsprechenden Rahmenbedingungen, die das Validierungsverfahren, deren Akteure, die Qualitätssicherung sowie die Ausbildung von Experten und Expertinnen definieren, beschäftigt. Dabei ist ein nationaler Leitfaden zur Validierung von Bildungsleistungen entwickelt worden. Nach der Vernehmlassung des Leitfadens folgt die Erprobungsphase (2007-2009).
- Für eine Verbesserung der Durchlässigkeit, Transparenz und Mobilität in der Berufsbildung engagiert sich das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) beim Kopenhagen-Prozess (vgl. 11.4.1.).

Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) wird die Weiterbildung in der Bundesverfassung (BV) explizit erwähnt. Der Bund hat den Auftrag erhalten, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen; dies führt u.a. zu einem neuen Bundesgesetz über die Weiterbildung (vgl. 7.3.). Ausserdem hat der Bund nun die Kompetenz, die Weiterbildung in ihrer ganzen Breite zu fördern und die Kriterien festzulegen. Bisher war dies nur beschränkt und namentlich im Bereich der Berufsbildung der Fall.

Die Schweiz besitzt ein breites Weiterbildungsangebot, das mehrheitlich von privaten Anbietern geprägt ist, dadurch werden flexible Angebote und eine hohe Marktnähe ermöglicht. Der Staat soll weiterhin nur subsidiär auftreten (vgl. 7.4.). Durch die gewachsene Vielfalt besteht jedoch die Gefahr einer fehlenden Transparenz bezüglich Angebote und deren Qualität. Es sind Verbesserungen der statistische Datenlage sowie Massnahmen zur Qualitätssicherung gefordert. Das Forum Weiterbildung Schweiz hat 2003 eine Harmonisierte Weiterbildungsstatistik Schweiz (HSW-CH) vorgeschlagen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) plant eine diesbezügliche Datengewinnung: u.a. Erhebungen zum Weiterbildungsverhalten der Bevölkerung oder Erhebungen über betriebliche Angebote.

Bis anhin fehlen klare staatliche Strukturen und Verantwortlichkeiten für eine umfassende und effektive Weiterbildungspolitik und für die Durchsetzung von Qualitätsstandards. Hier soll das neu zu erarbeitende Bundesgesetz über die Weiterbildung Klarheit schaffen (vgl. 7.3.).

Der Bundesrat hat eine Studie zur nachfrageorientierten Finanzierung der Weiterbildung in Auftrag zu geben. Der Bericht Nachfrageorientierte Finanzierung in der Weiterbildung ist 2003 erschienen. Die nachfrageorientierte Finanzierung lenkt den Fokus der Unterstützung weg von den Anbietern hin zu den Nachfragenden, bspw. mittels Bildungsgutscheinen. Damit soll Weiterbildung auch für finanzschwache und bildungsbenachteiligte Personen erschwinglicher und attraktiver gemacht werden. In der Schweiz hat insbesondere der Kanton Genf bereits im Vorfeld Erfahrungen mit der nachfrageorientierten Weiterbildung und Bildungsgutscheinen (chèque annuel de formation [CAF]) gesammelt. Ein Bildungsgutschein, der für eine Weiterbildung eingesetzt werden kann, wird an Erwachsene mit einem tiefen oder mittleren Jahreseinkommen abgegeben. Aufgrund der Ergebnisse dieses Berichtes hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) 2005 diesbezüglich ein Pilotprojekt gestartet.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung
- Projekt Validierung von Bildungsleistungen: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de>
- Nationaler Leitfaden Validierung von Bildungsleistungen (EVD; BBT, 2007): <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/index.html?lang=de> → Nationaler Leitfaden
- Kopenhagen-Prozess: <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00355/index.html?lang=de>
- Nachfrageorientierte Finanzierung in der Weiterbildung (Wolter [et al.], 2003): <http://edudoc.ch/record/24775>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Forum Weiterbildung Schweiz: <http://www.forum-weiterbildung.ch/default.aspx?code=0201>
- Département de l'instruction publique du canton de Genève: <http://www.geneve.ch/dip/>

### 7.3. Rechtliche Grundlagen

Auf **Bundesebene** gelten folgende rechtliche Grundlagen:

- Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV) von 2006 wird die Weiterbildung Artikel 64a BV explizit verankert. Der Bund erhält die Kompetenz, eine Rahmengesetzgebung für die Weiterbildung zu erlassen; Grundsätze und Förderungskriterien von Weiterbildung sollen unter Federführung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) in einem entsprechenden Bundesgesetz über die Weiterbildung erarbeitet werden. Leitgedanken sollen u.a. die Verbesserung von Transparenz und Koordination, die Qualitätssicherung der Angebote sowie die Erleichterung des Zugangs zu Weiterbildung für alle Personen sein. Das neue Bundesgesetz soll in der Periode 2008 bis 2011 in Kraft treten.

- Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) von 2003 regeln die berufsorientierte Weiterbildung.
- Die Weiterbildung im Bereich der Hochschulen wird u.a. im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHG) von 1995, in der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen von 2005 und im Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) von 1999 geregelt.
- Weiterbildung (insbesondere Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie Weiterbildung von Kunstschaffenden) soll auch im geplanten Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) behandelt werden.
- Weitere rechtliche Bestimmungen betreffen die Wiedereingliederungsmassnahmen bei Arbeitslosigkeit oder bei Invalidität sowie das Obligationenrecht und das Arbeitsrecht.

Auf der Ebene der **Kantone** wird die berufsorientierte Weiterbildung in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) geregelt (Übergangsfrist bis Ende 2008). Die allgemeine (nicht-berufsorientierte) Weiterbildung ist bis anhin in den Kantonen gesetzlich und organisatorisch sehr unterschiedlich geregelt worden: Wenige Kantone verfügen über ein spezifisches Weiterbildungsgesetz. Die meisten Kantone regeln die Förderung der allgemeinen Weiterbildung über Schul-, Erziehungs- und Kulturgesetze oder über andere Rechtsgrundlagen. Durch die Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) dürften die Kantone die allgemeine Weiterbildung, sofern noch keine gesetzliche Grundlage besteht, in den neuen kantonalen Gesetzen über die Berufsbildung regeln.

Das neu zu schaffende Bundesgesetz über die Weiterbildung (vgl. oben) wird ebenfalls zu Änderungen in den kantonalen Gesetzgebungen führen.

Auf **interkantonomer Ebene** nimmt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) – unterstützt von der Interkantonalen Konferenz der Weiterbildung (IKW; vgl. 7.1.) – eine strategische und koordinierende Rolle wahr. Sie hat 2003 Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen herausgegeben, die u.a. folgende Punkte betreffen und überarbeitet werden:

- Die Kantone treffen geeignete Massnahmen, um die Weiterbildung allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen, namentlich Angebote für bildungsbenachteiligte Bevölkerungsgruppen;
  - die Zusammenführung der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung, sowie die Integration der Bildung von Arbeitslosen;
  - die Einführung eines gesamtschweizerisch koordinierten Systems zur Anerkennung und Validierung der persönlichen und beruflich erworbenen Kompetenzen, dies in Zusammenarbeit mit dem Bund;
  - die Förderung und Sicherung der Qualitätsentwicklung der Träger, dies ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bund.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
  - Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
  - Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
  - Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_71.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html)

- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_712.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_712.html)
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_20.html)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_11.html)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html>
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c837\\_0.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c837_0.html)
- Bundesgesetz über die Weiterbildung: in Erarbeitung
- Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG): in Erarbeitung
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Erwachsenen vom 20. Februar 2003: <http://edudoc.ch/record/24318/>
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Weiterbildung von Lehrpersonen vom 17. Juni 2004: [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf\\_WBLehrp\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Empfehlungen/Deutsch/Empf_WBLehrp_d.pdf)
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrpersonen an der Volksschule und der Sekundarstufe II im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien ICT vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/24707>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): <http://www.bbt.admin.ch/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW): Statut der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung (IKW) vom 6. [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Erlasse/2\\_OrganisationEDK/242\\_IKW/IKW\\_Statut\\_d.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/2_OrganisationEDK/242_IKW/IKW_Statut_d.pdf)

#### 7.4. Allgemeine Ziele

Weiterbildung umfasst die Gesamtheit der Lernprozesse, in denen Erwachsene ihre Fähigkeiten entfalten, ihr Wissen erweitern und ihre fachlichen und beruflichen Qualifikationen verbessern oder sie neu ausrichten, um ihren eigenen Bedürfnissen und denjenigen ihres gesellschaftlichen Umfeldes zu entsprechen. Die Begriffe Erwachsenenbildung und Weiterbildung werden in der Bildungspraxis und in der Theorie synonym verwendet bzw. der Begriff Weiterbildung zu Gunsten des Begriffs Erwachsenenbildung bevorzugt. Zudem wird an der Auflösung der heute noch bestehenden Trennung von berufsorientierten und allgemeiner Weiterbildung gearbeitet.

Weiterbildung ist gezieltes Lernen. Neben den institutionalisierten Lernformen – wie der Besuch von Weiterbildungskursen – zählt auch informelles Lernen zur Weiterbildung. Dabei geht es um intendiertes Lernen ausserhalb von Bildungsinstitutionen, wie die Teilnahme an Vorträgen, Instruktionen am Arbeitsplatz oder das Lesen von Fachliteratur.

Weiterbildung gewinnt im Zusammenhang mit lebenslangem Lernen zunehmend an Bedeutung. Sie wird als wichtiger Faktor gesehen bei der Lösung gesamtgesellschaftlicher Fragen wie Migration und Integration, Illetrismus, Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit, Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Weiterbildung liegt primär in der Eigenverantwortung des Individuums. Bund und Kantone handeln im Bereich der Weiterbildung nur subsidiär. Sie greifen innerhalb der Weiterbildung in jene Bereiche ein, in denen ohne Fördermassnahmen die angestrebten Ziele und Wirkungen nicht erreicht würden. Zum Aufgabenbereich von Bund und Kantonen zählt daher auch, die Weiterbildungstätigkeit von bildungsmässig benachteiligten Personen speziell zu fördern, d.h. Personen, die bildungsfernen Kreisen angehören, aus anderen

Gründen einen erschwerten Zugang zu Weiterbildungsangeboten haben oder persönliche Bildungsdefizite aufweisen.

## 7.5. Einrichtungen der Weiterbildung

Es existiert ein breites Angebot an privaten und staatlichen, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Weiterbildungsanbietern. Im Unterschied zum übrigen Bildungssystem kommt dem Staat im Bereich der Weiterbildung eine subsidiäre Rolle zu (vgl. 7.4.).

- **Öffentlich-rechtliche Trägerschaften**  
Zu den Anbietern der öffentlichen Hand zählen u.a. Hochschulen (universitäre Hochschulen [UH], Fachhochschulen [FH], Pädagogische Hochschulen [PH]), höhere Fachschulen (HF), Berufsfachschulen.
- **Privatrechtliche Trägerschaft mit gemeinnütziger Ausrichtung**  
Hierzu zählen gemeinnützige Organisationen, die sich aus ehrenamtlicher Tätigkeit heraus entwickelt haben und teilweise noch darauf beruhen. Es gibt Weiterbildungsträger, die explizit als schulische Institutionen Weiterbildung betreiben. Dazu gehören die Volkshochschulen (vgl. 7.1.), die mit ihrem breiten Angebot beinahe flächendeckend auf lebenslanges Lernen zielen. Volkshochschulen werden teilweise von den Kantonen und Gemeinden unterstützt.  
Die Mehrheit der gemeinnützigen Organisationen, die Weiterbildung anbieten, ist primär auf spezifische bspw. soziale oder politische Tätigkeiten ausgerichtet und veranstaltet zusätzlich Weiterbildungsanlässe. Die Hauptziele solcher Organisationen liegen bspw. in der Sozialhilfe, in Berufs- und Fachvertretungen oder im Umweltschutz.  
Neben diesen gemeinnützigen Organisationen können die Migros-Klubschulen (vgl. 7.1.) genannt werden, die ebenfalls eine gemeinnützige Ausrichtung haben, deren Träger jedoch eine wirtschaftliche Unternehmung ist.
- **Privatrechtlich-erwerbsorientierte Trägerschaft**  
In verschiedenen Bereichen wie in der Nachholbildung, in der Vermittlung von verschiedenen Fertigkeiten wie in Sprachen, Kommunikation oder Informatik gibt es kommerziell betriebene, private Institutionen, deren Grösse von Ein-Personen-Instituten bis hin zu grösseren Unternehmen reichen. Angebote von solchen Institutionen können subventioniert werden.
- **Betriebe**  
Grössere Unternehmen können eigene Ausbildungszentren für die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden führen, sich an überbetrieblichen Ausbildungszentren beteiligen oder betriebsinterne Weiterbildungsveranstaltungen anbieten. Kleinere Unternehmen weisen oft einen geringeren Anteil an Weiterbildungsaktivitäten auf als grosse Unternehmen. Die Weiterbildung bleibt oft bestimmten Gruppen des Betriebes vorbehalten: Personen, die berufsorientierte Weiterbildungsangebote nutzen, besitzen mehrheitlich eine verantwortungsvolle Position im Unternehmen; je höher der Beschäftigungsgrad ist, desto höher ist die Teilnahme an berufsorientierter Weiterbildung.
- **Sozialpartnerschaftliche, politische oder konfessionelle Trägerschaft**  
Die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) nehmen in der Berufsbildung und somit auch in der berufsorientierten Weiterbildung eine bedeutende Rolle ein. Die meisten OdAs besitzen eigene Weiterbildungsinstitutionen oder sind an solchen beteiligt.

Weiter zählen zu diesen Trägerschaften bspw. die Landeskirchen oder Institutionen, die sich für bestimmte Zielgruppen wie Personen mit Migrationshintergrund oder Behinderte einsetzen.

- **Privatpersonen**

Neben institutionellen Trägern bieten auch Einzelpersonen Weiterbildungsangebote für unterschiedliche Fachbereiche an.

- **Weiterbildung in selbstorganisierten Gruppen**

Gruppierungen und Vereinigungen aus Bereichen wie Gesundheit, Sucht, Erziehung integrieren Weiterbildung als Teil ihrer Aktivitäten im Selbsthilfebereich oder im Rahmen anderer Ziele.

Neben dem Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen setzen viele Personen auf **informelle Lernformen** wie Fachliteratur, Vorträge, Instruktionen am Arbeitsplatz (vgl. 7.17.). Durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) können berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen, die ausserhalb eines üblichen Bildungsganges erworben worden sind, für den Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen der Berufsbildung angerechnet werden (vgl. 7.2.).

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)

## 7.6. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Schweiz verfügt über ein vielfältiges Weiterbildungsangebot (vgl. 7.5.), das mehrheitlich von privaten Anbietern geprägt ist. Der Anteil an privaten Anbietern liegt bei 80%, dies ermöglicht flexible Angebote und eine hohe Marktnähe (vgl. 7.2.).

## 7.7. Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen sind abhängig von der Art der Weiterbildung. Für eine Mehrzahl von Weiterbildungsangeboten bestehen keine besonderen Aufnahmebedingungen. Nach Kursanmeldung und Bezahlung der Gebühren kann ein Weiterbildungskurs begonnen werden. Einstufungstests werden durchgeführt, wenn Kurse in Niveaugruppen gehalten werden (bspw. im Bereich der Sprachen).

Besondere Aufnahmebedingungen gelten bei Weiterbildungsveranstaltungen, die von Einrichtungen der Tertiärstufe angeboten werden (bspw. Masters of Advanced Studies [MAS], Diploma of Advanced Studies [DAS]; vgl. 7.14.). Dabei wird oftmals der Besitz eines entsprechenden Abschlusses vorausgesetzt.

Ob eine Person sich weiterbildet, hängt von ihrer Motivation und ihren zeitlichen und finanziellen Ressourcen sowie vom Weiterbildungsangebot ab. Das Bildungsniveau einer Person hat einen grossen Einfluss auf die Weiterbildungsbeteiligung, die mit steigendem Bildungsniveau zunimmt.

## 7.8. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

Die Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen unterscheiden sich je nach Art, Dauer und Anbieter der Weiterbildung.

## **7.9. Ausbildungsförderung für die Lernenden**

Bei der Finanzierung einer Weiterbildung bestehen Unterschiede zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung bzw. Umschulung. Bei einer berufsorientierten Weiterbildung unterstützen die Unternehmen ihre Angestellten in der Regel, indem sie die Kurse veranstalten oder Zeit und finanzielle Mittel für den Kursbesuch zur Verfügung stellen. Grossunternehmen fördern die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden stärker als Kleinbetriebe. Die Finanzierung einer privaten Weiterbildung, die der allgemeinen Weiterbildung zugerechnet wird, oder einer Umschulung ist Privatsache und liegt bei den Angestellten.

Die Kantone können Stipendien oder Studiendarlehen anbieten (vgl. 6.8.), wobei sie im Bereich der Weiterbildung eher zurückhaltend sind. Bedingungen und die Zuteilung von Unterstützungshilfen sind kantonal verschieden geregelt.

Anders als die Erstausbildung kann eine Weiterbildung im Prinzip von den Steuern abgezogen werden. Die Bedingungen sind je nach Kanton unterschiedlich: Oft ist ein Steuerabzug von einer Weiterbildung nur bei berufsorientierten Weiterbildungen möglich, die zu einer Verbesserung der Berufschancen führen. Die allgemeine Weiterbildung ist davon häufig ausgeschlossen. Auch Umschulungen werden je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt: Einige Kantone akzeptieren nur eine zwingende Umschulung, wenn der bisherige Beruf bspw. aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. In anderen Kantonen ist jede Umschulung gerechtfertigt für einen Steuerabzug.

Weiterbildungsangebote, die infolge Arbeitslosigkeit besucht werden (arbeitsrechtliche Massnahmen), bezahlen die Kantone. Weiter werden Projekte zur nachfrageorientierten Weiterbildung durchgeführt (vgl. 7.2.).

- Stipendienwesen: Rechtliche Grundlagen der Kantone:  
<http://www.ausbildungsbeitraege.ch/dyn/10803.php>

## **7.10. Fachrichtung, Spezialisierung**

Die verschiedenen Einrichtungen der Weiterbildung bieten ein breites Angebot an Bildungsgängen und Fachrichtungen an, die sich je nach Angebot und Zielgruppen in Zielsetzung, Inhalten und Dauer unterscheiden. Eine klare Trennung zwischen berufsorientierter und allgemeiner Weiterbildung kann nicht gezogen werden. Themen von Weiterbildungskursen sind bspw. Informationstechnologien, Sprachen, Kunst und Kultur, Gesundheit, Persönlichkeitsbildung, Sport, Familie und Haushalt, Kaderkurse. In der Nachholbildung können die Grundbildung (im Sinne von Grundfertigkeiten wie Lesen und Schreiben; sowie in wenigen Kantonen ein Abschluss der Sekundarstufe I; vgl. 5.20.1.) sowie allgemein- und berufsbildende Abschlüsse (vgl. 5.5.2.1.; 5.20.2.; 7.2.) nachgeholt werden. Es werden auch Weiterbildungsangebote für bestimmte Zielgruppen wie Personen mit Migrationshintergrund, ältere Menschen, Eltern angeboten.

## **7.11. Methoden**

Es kommen verschiedene Methoden zur Anwendung; die Weiterbildung kennt u.a. Präsenz- und Fernunterricht oder Praxisbegleitung. Ab Mitte der 1990er-Jahre hat sich im schweizerischen Weiterbildungswesen die modulare Ausbildung in vielen Bereichen durchgesetzt. Module sind in sich abgeschlossene Einheiten, die einzeln besucht oder mit weiteren Modulen zu Lehrgängen zusammengefasst werden können. Mehrere zusammenhängende Module ergeben in einer bestimmten Kombination einen beruflichen Weiterbildungsabschluss. Das Modulsystem ist ein offenes und durchlässiges System.

Verbände und berufsorientierte Koordinationsstellen für modulare Weiterbildung entwickeln modulare Ausbildungen und Lehrgänge. Der Verein moduQua setzt sich für eine qualitätsorientierte Entwicklung von modularen Ausbildungsgängen ein und stellt sicher, dass das Modulsystem nach einheitlichen Grundsätzen funktioniert.

- ModuQua: <http://www.moduqua.ch/>

### 7.12. Ausbilderinnen und Ausbilder

Die Mehrheit der in der Weiterbildung tätigen Personen tut dies nebenberuflich. Seit einigen Jahren ist der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) daran, die didaktischen und methodischen Kompetenzen der Ausbildenden im Bereich der Weiterbildung zu heben. Qualitätsentwicklung im Bereich der Weiterbildung zielt auf eine geregelte und nach Standards erfolgende Ausbildung der Ausbildenden.

Für Ausbilderinnen und Ausbilder im Bereich der Weiterbildung besteht eine modulare Ausbildung in drei Stufen:

- **Stufe 1: SVEB-Zertifikat:** Der Ausbildungsgang richtet sich an Personen, die teilzeitlich in der Ausbildung tätig sind. Er befähigt zur Kursleitung in einem vorgegebenen Rahmen.
  - **Stufe 2: Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/Ausbildnerin:** Der Ausbildungsgang richtet sich an Personen, die sich auf einen Bildungsbereich spezialisieren wollen. Er befähigt zu einer autonomen Kursleitung und -entwicklung in einem bestimmten Fachbereich.
  - **Stufe 3: Eidgenössisches Diplom Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin:** Der Ausbildungsgang ist geeignet für Leitungsfunktionen in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen.
- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB): <http://www.alice.ch/>

### 7.13. Evaluation der Lernenden

Die Formen der Leistungsbeurteilung in der Weiterbildung sind sehr unterschiedlich und abhängig von der gewählten Weiterbildung. Bei nicht abschlussbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen wird in der Regel keine Evaluation der Teilnehmenden durchgeführt. Die Leistungsbeurteilung bei Weiterbildungsveranstaltungen, die auf einen Abschluss vorbereiten, entspricht den Evaluationsverfahren auf Sekundar- und Tertiärstufe.

## 7.14. Abschlusszeugnis

Weiterbildungsveranstaltungen führen mehrheitlich zu keinem Abschlusszertifikat. Den Teilnehmenden wird in der Regel eine Kursbestätigung abgegeben. In der Nachholbildung auf Sekundarstufe II kann der Maturitätsausweis (vgl. 5.5.2.1.; 5.17.2.1.) oder ein Abschluss der beruflichen Grundbildung erworben werden (vgl. 5.20.2.). Auf der Tertiärstufe werden private oder eidgenössisch anerkannte Diplome oder Zertifikate abgegeben.

Im Bereich der Hochschulweiterbildung gibt es u.a. folgende Abschlüsse:

- Masters of Advanced Studies (MAS): mindestens 60 ECTS;
- Diploma of Advanced Studies (DAS): mindestens 30 ECTS;
- Certificate of Advanced Studies (CAS): mindestens 10 ECTS.

Es können international anerkannte Zertifikate erlangt werden (u.a. beim Fremdsprachenerwerb).

## 7.15. Bildungsberatung

Die kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen unterstützen Erwachsene bei der Gestaltung ihrer beruflichen Laufbahn. 2007 ist das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) eröffnet worden (vgl. 6.16.). Der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) bietet ein breites Angebot an Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten. Auch Gewerkschaften und Berufsverbände erteilen im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung Informationen. Verschiedene Datenbanken bieten umfassende Informationen zu Weiterbildungsmöglichkeiten.

Für die Integration von erwerbslosen Personen in den Arbeitsprozess gibt es Institutionen, die Programme zur vorübergehenden Beschäftigung der arbeitssuchenden Personen organisieren. Solche Programme umfassen Projektarbeit, integrierte Weiterbildung oder individuelles Coaching und richten sich namentlich an Personen, die einen Einstieg in das Berufsfeld benötigen, sich in einen speziellen Bereich einarbeiten möchten oder eine neue berufliche Ausrichtung suchen.

- Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB): <http://www.alice.ch/>
- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB): <http://www.sdbb.ch/dyn/9.asp>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>
- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>

## 7.16. Privates Bildungswesen

Im Bereich der Weiterbildung besteht ein vielseitiges Angebot, dabei zeichnet sich der Weiterbildungssektor durch einen grossen Anteil von privaten Anbietern aus (vgl. 7.5.; 7.6.). Der Staat ist im Bereich der Weiterbildung nur subsidiär tätig (vgl. 7.4.).

## 7.17. Statistische Daten

### Teilnahme an verschiedenen Formen der Weiterbildung, 2006<sup>1 2</sup>

Formen der Weiterbildung	Erwerbstätige, 25 bis 64 Jahre in %
Nur nicht-formale Bildung	6%
Nicht-formale Bildung und informelles Lernen	47%
Nur informelles Lernen	30%
Keine Weiterbildungsaktivität	17%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

### Teilnahme an den verschiedenen Formen der Weiterbildung nach Geschlecht, 2006<sup>1 2</sup>

Formen der Weiterbildung	Erwerbstätige, 25 bis 64 Jahre in %	
	Männer	Frauen
Nur nicht-formale Bildung	5%	6%
Nicht-formale Bildung und informelles Lernen	48%	46%
Nur informelles Lernen	31%	29%
Keine Weiterbildungsaktivität	16%	19%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

### Teilnahme an verschiedenen Formen der Weiterbildung nach Bildungsniveau, 2006<sup>1 2</sup>

Formen der Weiterbildung	Erwerbstätige, 25 bis 64 Jahre in %		
	Bildungsniveau		
	Obligatorische Schule	Sekundarstufe II	Tertiärstufe
Nur nicht-formale Bildung	5%	6%	5%
Nicht-formale Bildung und informelles Lernen	18%	43%	66%
Nur informelles Lernen	36%	33%	23%
Keine Weiterbildungsaktivität	41%	18%	5%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

<sup>1</sup> Nicht-formale Bildung: Es handelt sich dabei um Aktivitäten, die in einem organisierten Rahmen stattfinden, jedoch nicht vom regulären Bildungssystem vermittelt werden und auch zu keinem anerkannten Diplom führen. Sie werden in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Konferenzen, Kongressen, Workshops oder Privatkursen angeboten.

<sup>2</sup> Informelles Lernen umfasst Aktivitäten, die explizit einem Lernziel dienen, aber ausserhalb einer Lernbeziehung stattfinden. Die Teilnahme an dieser Form von Weiterbildung wurde anhand einer geschlossenen Liste ermitteln, weshalb nicht sämtliche mögliche informelle Lernformen abgedeckt sind.

## Zweck der Teilnahme an nicht-formalen Bildungsaktivitäten, 2006<sup>1</sup>

Zweck der Teilnahme	Erwerbstätige, 25 bis 64 Jahre in %
Nur berufliche Aktivitäten	39%
Berufliche und ausserberufliche Aktivitäten	6%
Nur ausserberufliche Aktivitäten	7%
Keine nicht-formale Bildungsaktivität	48%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

## Teilnahme am informellen Lernen, 2006<sup>2</sup>

Art des informellen Lernens	Erwerbstätige, 25-64 Jahre in %
Quote in %	77,2%
Anschauen und ausprobieren	54%
Fachliteratur	47%
Durch Lernen von Familie, Freunde	36%
Führungen in Museen	24%
Andere Leute am Arbeitsplatz	30%
CD-Rom, Internet	21%
Mitmachen in Lerngruppen	13%
Video, TV	9%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

<sup>1</sup> Nicht-formale Bildung: Es handelt sich dabei um Aktivitäten, die in einem organisierten Rahmen stattfinden, jedoch nicht vom regulären Bildungssystem vermittelt werden und auch zu keinem anerkannten Diplom führen. Sie werden in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Konferenzen, Kongressen, Workshops oder Privatkursen angeboten.

<sup>2</sup> Informelles Lernen umfasst Aktivitäten, die explizit einem Lernziel dienen, aber ausserhalb einer Lernbeziehung stattfinden. Die Teilnahme an dieser Form von Weiterbildung wurde anhand einer geschlossenen Liste ermitteln, weshalb nicht sämtliche mögliche informelle Lernformen abgedeckt sind.

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>